

## **Berliner Landesgruppe**

Peter Heyer  
Elisenstr. 16  
12169 Berlin  
Tel. 030/795 96 60  
FAX. 030/795 04 49  
Berlin, den 7. April 2001

# **Stellungnahme**

## **der Berliner Landesgruppe des Grundschulverbandes zum Entwurf (Stand März 2001) für ein Neues Schulgesetz für das Land Berlin**

Die folgende Stellungnahme der Berliner Landesgruppe des Grundschulverbandes bezieht sich auf ausgewählte Paragraphen des Gesetzentwurfs unter besonderer Berücksichtigung grundschulrelevanter Aussagen.

### 1.) § 19 (Jahrgangsstufen, Bildungsgänge, Schularten) (4)

Die in (4) unter Punkt 2. vorgenommene Festlegung lehnen wir ab. Bilinguale Züge sind Teil der sechsjährigen Grundschule. Gesamtschulen und Gymnasien bauen auf den bilingualen Bildungsgängen der Grundschule ab Klasse 7 auf.

### 2.) §20 (Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung)

Die in §20 (3) vorgesehene "Ermächtigung" des Schulsenators, "durch Rechtsverordnung Schulen besonderer pädagogischer Prägung" einzurichten, wird abgelehnt. Das in §9 über Schulprogramme sowie in § 20 über Schulversuche Festgelegte reicht aus, das Berliner Schulwesen insgesamt pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln.

### 3.) § 21 (Ergänzende Betreuung, Ganztagsangebote, Ganztagschule) in Verbindung mit § 22 (Grundschule (10))

Wir begrüßen grundsätzlich die flächendeckende Einrichtung der Berliner Grundschule als "Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten". Es ist jedoch sorgsam darauf zu achten, dass das erweiterte Zeitangebot einem grundschulpädagogischen Gesamtkonzept dient und die bisherige Stundenschule nicht nur um Betreuungsangebote ergänzt wird.

4.) §22 Grundschule) (5)

Das vorzeitige Aufrücken in die Jahrgangsstufe 3 ist nicht geregelt; es sollte auf Antrag der Eltern mit Zustimmung der Klassenkonferenz möglich sein.

5.) 22 (Grundschule) (5)

In §22 (5) sollte außerdem folgende Regelung zusätzlich aufgenommen werden: "Die Schulanfangsphase in jahrgangsübergreifender Organisation durchzuführen entscheidet die Schulkonferenz auf Antrag der Gesamtkonferenz".

6.) § 22 (Grundschule) (6)

Wir begrüßen die flächendeckende Einführung des Fremdsprachenunterrichts ab Klasse 3 sowie die ausdrückliche Festlegung, dass diese Fremdsprache "in der Regel" Englisch sein soll.

7.) §22 (Grundschule) (7)

Solange die "Staatlichen Europaschulen" überbezirkliche "Magnetschulen" sind und den von uns kritisierten "Schultourismus" fördern (vgl. unsere Begründung zu § 59), lehnen wir die Einrichtung dieser Schulen ab. Die bisherigen Erfahrungen der "Staatlichen Europaschule Berlin" sind in dem Sinne auszuwerten, dass die Einrichtung bilingualer Kurse oder Klassen grundsätzlich an allen Grundschulen möglich ist. §22 (7) sollte in diesem Sinne grundsätzlich neu gefasst werden.

8.) § 22 (Grundschule) (8)

Wir begrüßen die Einrichtung eines Wahlpflichtbereichs in den Klassen 5/6. Sein sprachlicher Schwerpunkt sollte für bestimmte Kinder auch Angebote spezieller Herkunftssprachen sowie eines verstärkten Deutschunterrichts enthalten können und deshalb nicht "fremdsprachlicher Schwerpunkt", sondern "sprachlicher Schwerpunkt" genannt werden. (vgl. unsere als Anlage beigefügte Stellungnahme zur Anhörung des "Schulausschusses" über Frühbeginn der 1. Fremdsprache vom 8.3.2001).

Außerdem sollte die pädagogische Funktion des Wahlpflichtbereichs so beschrieben werden, dass deutlich wird, dass dieser Unterrichtsbereich zusätzlich zu den grundsätzlichen Aufgaben der Grundschule einer intensiven Interessenförderung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne qualitativer Schulentwicklung dient.

9.) § 22 (Grundschule) (9)

Unterricht innerhalb der Berliner Schule hat grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen und Schularten differenzierend zu erfolgen. Entsprechende gesetzliche Festlegungen sollten deshalb nicht nur für die Klassenstufen 5/6, sondern für alle Schulstufen und Schularten einschließlich derer des Sekundarbereichs erfolgen. Die Unterrichtsdifferenzierung in der Grundschule ist so zu gestalten, dass gemeinsame Unterrichtszeiten mit binnendifferenzierenden Maßnahmen dominieren. Die Bildung "differenzierter Kursgruppen" "nach Leistung" (d.h. auf Grund zuvor erbrachter benoteter "Leistungen") lehnen wir als pädagogisch disfunktional grundsätzlich ab. Anstelle von "differenzierten Kursgruppen" sollte von "differenzierenden Kursgruppen" gesprochen und damit die intendierte pädagogische Funktion beschrieben werden. Die Bildung differenzierender Kursgruppen nach Anforderungsniveau und Neigung sollte jeweils im Differenzierungskonzept der Schule begründet und flexibel organisiert werden.

10.) §22 (Grundschule) (11)

Entsprechend unserer Einwände zu §22 (9) sollte §22 (11) 5. wie folgt geändert werden: "die Prinzipien der Differenzierung,".

11.) § 30 (Gymnasiale Oberstufe) (3)

Der Grundschulverband begrüßt es, dass die Einrichtung sogenannter Schnellläuferklassen" nicht vorgesehen ist, sondern eine Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur durch Überspringen der Klassenstufe 11 (Qualifikationsphase) ermöglicht wird.

12.) § 38 (Grundsätze, gemeinsamer Unterricht) (2)

Der Grundschulverband begrüßt es, dass sonderpädagogische Förderung vorrangig an allgemeinen Schulen erfolgen soll.

13.) § 38 (Grundsätze, gemeinsamer Unterricht) (4)

Wir lehnen es entschieden ab, dass Schulleiter/innen die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit der Begründung verweigern können, dem gemeinsamen Unterricht stünden "schutzwürdige Belange der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entgegen". Diese Festlegung hat diskriminierenden Charakter und steht im Widerspruch zu GG Art.3 Abs. 3.

Wir fordern die Streichung dieser Passage.

#### 14.) § 59 (Regelungen für die Grundschule)

Die Festlegung in (2) 1., dass Erziehungsberechtigte für ihre Kinder den Besuch einer anderen Schule als der des Einschulungsbereichs beantragen können und dass diesem Antrag im Rahmen der Aufnahmekapazität stattzugeben sei, sofern sie ein bestimmtes Schulprogramm einer anderen Grundschule außerhalb des Wohnbereichs wünschen, lehnen wir ab. Diese Regelung begünstigt den "Schultourismus". Wir halten es grundsätzlich für wichtig, dass Kinder im Grundschulalter wegen ihrer geringeren Mobilität möglichst wohnungsnah zur Schule gehen und dass der schulische und der außerschulische Lebensraum für sie auch räumlich noch eine Einheit bilden. Grundschulen dürfen unseres Erachtens keine zu speziellen Schulprogramme entwickeln, die auf die Magnetwirkung für eine spezielle Klientel außerhalb des Wohnumfeldes der Schule abzielen. "Die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots" aller Berliner Grundschulen "in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung" muss, wie es in §9 (4) 3. heißt, gewährleistet sein.

#### 15.) § 62 (Lernerfolgskontrollen und Zeugnis) (4)

Dass die Lern- und Leistungsentwicklung der Kinder im Grundschulalter nur in der Schulanfangsphase sowie bei Zustimmung durch zwei Drittel der Eltern noch in Klasse 3 durch "schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung" beurteilt werden kann, halten wir für ungenügend. Auch für die Klassen 4 bis 6 muss die Beurteilung des Lernerfolgs durch schriftliche Informationen möglich sein; sofern eine Zustimmung der Eltern für erforderlich gehalten wird, sollte diese mit einfacher Mehrheit erfolgen. Die traditionelle Bewertung durch Noten kann der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung von Kindern im gemeinsamen Unterricht heterogener Lerngruppen nicht mehr gerecht werden. Erforderlich sind dagegen Bewertungsformen, die sowohl die individuelle Lernentwicklung als auch festgelegte schulische Anforderungen berücksichtigen.

#### 16.) § 62 (Lernerfolgskontrollen und Zeugnis) (7)

Wir lehnen es ab, dass das schulische Arbeits- und Sozialverhalten der Kinder und Jugendlichen durch Noten bewertet werden kann. Die Information der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler hierüber sollte grundsätzlich "in anderer Form" erfolgen.

Für den Vorstand der Berliner Landesgruppe des Grundschulverbandes

Ingrid Kornmesser  
(Vorsitzende)

Peter Heyer  
(Vorsitzender)